



Dresden.  
Dresdener

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (32.1)	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail ordnungsamt-sicherheit@dresden.de	Datum 20. Januar 2022
-------------	-------------------------	-------------------	--------	---------	---	--------------------------

Aufgrund §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4, 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlässt die Landeshauptstadt Dresden folgende:

**Allgemeinverfügung**  
**zur Einschränkung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden**  
**am 22. Januar 2022**  
**im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden**

1. Hiermit werden die Veranstaltung von und Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden ganztägig am 22. Januar 2022 verboten:
  - a. Untersagt wird jede nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Sächsisches Versammlungsgesetz bis zum 21. Januar 2022, 12 Uhr schriftlich angezeigte und behördlich bestätigte Versammlung, welche den gemeinschaftlichen Protest gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) zum Gegenstand haben bzw. darauf Bezug nehmen und insbesondere im Rahmen von für den 22. Januar 2022 geplanten und beworbenen Versammlungsaufzügen (sogenannte „Spaziergänge“) stattfinden soll. Dies gilt sowohl für sich fortbewegende Versammlungen (Aufzüge), als auch für stationäre Versammlungen (Kundgebungen).
  - b. Untersagt wird jede weitere thematisch vergleichbare, nicht angemeldete und nicht behördlich bestätigte Ersatzversammlung der unter Ziffer 1 a. genannten Versammlungen.
2. Für den Fall der Nichteinhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verbote wird hiermit die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE40 8505 0300 3120 0003 10  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Theaterstr. 11 - 15, 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 63 01  
Telefax (03 51) 4 88 63 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Postplatz  
Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr  
Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails :  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
ordnungsamt@dresden.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

3. Die sofortige Vollziehung des in Ziffer 1 verfügten Verbots wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, dem 21. Januar 2022, in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Januar 2022 außer Kraft.

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Zudem kann die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter folgendem Link: <https://www.dresden.de/versammlungsbehoerde> eingesehen werden.

§ 24 Sächsisches Versammlungsgesetz

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 Sächsisches Versammlungsgesetz

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
  2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne eine nach § 14 erforderliche Anzeige durchführt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Begründung:

I.

Seit April 2020 kommt es in Deutschland zu Demonstrationen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Ausgehend von Stuttgart entstanden dabei im Herbst 2020 in vielen Städten die Initiativen „Querdenken“, welche sich oft als Ergänzung die Kürzel der jeweiligen Telefonvorwahlen gaben (z.B. „Querdenken – 89“, „Querdenken – 911“, „Querdenken – 711“).

Die Initiativen eint die Ablehnung gegenüber den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen. Die inhaltlichen Positionen stammen von Ärzten und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen sowie Juristen, die ihre Ansichten über reichweitenstarke Social-Media-Kanäle (z. B. YouTube, Telegram) verbreiten. Anhänger dieser Anti-Corona-Bewegung stellen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie die Gefährlichkeit des Corona-Virus, die Validität des PCR-Tests sowie den Nutzen von Impfungen und Mund-Nasen-Bedeckungen infrage. Die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden als schädlich für Gesundheit und Gesellschaft dargestellt und deren Nutzen wird bestritten. Die Medien werden für eine vermeintlich einseitige Berichterstattung kritisiert. Der Regierung wird unverhältnismäßiges Handeln und Rechtsbruch vorgeworfen. Die Anti-Corona-Bewegung fordert die komplette Aufhebung der Corona-Maßnahmen, die Erhaltung der Menschenrechte, des Friedens und des Grundgesetzes sowie die vollständige Wiederherstellung der grundgesetzlich

garantierten Rechte. Nahezu alle Anhänger finden die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie als stark übertrieben. Die Akteure sind als Organisatoren oder Redner auf Versammlungen von Querdenken tätig.

Die ablehnende Haltung gegenüber den staatlichen Schutzmaßnahmen zeigte sich innerhalb der bundesweiten Versammlungslagen bereits im Jahr 2020, indem dort bewusst und mit zunehmender Vehemenz gegen die von der jeweiligen Landesregierung bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wurde. Der Teilnehmerkreis der entsprechenden Versammlungen akquiriert sich dabei aus dem Personenkreis der sogenannten Corona-Gegner, welcher zum Teil bundesweit zu Versammlungen anreist. Die Zusammensetzung stellt sich als heterogen dar und besteht neben Teilnehmern aus der bürgerlichen Mitte aus Verschwörungstheoretikern, Politiker, Reichsbürgern, Impfgegnern, Esoterikern, Gewalttätern, Sport(Hooligans) und (Rechts-)Extremisten. Insgesamt geht es, insbesondere den letztgenannten Personenkreisen, nicht um sachliche Kritik an den Maßnahmen, vielmehr soll das staatliche Handeln delegitimiert werden.

Ende 2020 entwickelte sich ein deutschlandweites hochdynamisches Infektionsgeschehen mit deutlich steigenden Inzidenzzahlen. Die damit verbundenen Verschärfungen der staatlichen Schutzmaßnahmen und auch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes führten zu einer weiteren Emotionalisierung und einer Verfestigung des Gefühls „Jetzt erst recht“ innerhalb der Corona-Gegner-Bewegung. Dem einher geht nicht nur eine Verweigerung polizeilicher Verfügungen im Verlauf einer Versammlung, sondern darüber hinaus eine gesteigerte Aggressivität gegenüber der Polizei, insbesondere wenn diese Hygienemaßnahmen bei Versammlungen durchgesetzt werden sollen. So kam es zu Widerstandshandlungen, dem Bewurf und Abdrängen der Einsatzkräfte und der Umgehung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und zum Teil erheblicher Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die demonstrationsteilnehmenden Corona-Gegner sind als Ausdruck ihrer ablehnenden Haltung zu staatlichen Maßnahmen als vermeintlich unbegründete Beschneidung ihrer Grundrechte polizeiskeptisch eingestellt.

Das Demonstrationsgeschehen der Corona-Gegner war in den Jahren 2020 und 2021 geprägt von der Durchführung, und im Weiteren durch wiederholte Versuche, bundesweit Großdemonstrationen durchzuführen. Aufgrund der zunehmenden Radikalisierung mit zum Teil erheblich Straftaten wurden eine mehrere angezeigte Versammlungen verboten, so auch in Dresden.

Nach dem sich die Corona-Lage in Sachsen ab November 2021 dramatisch verschlechtert, wurden durch den Freistaat Sachsen einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen.

In der jüngeren Vergangenheit ist es sowohl bundesweit als auch speziell in Dresden zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Spaziergängen und sonstigen Protestaktionen zum Ausdruck brachten und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährdeten.

Die Verabredungen zu diesen Protest- und Widerstandsversammlungen erfolgen typischerweise in Chats, häufig im Messengerdienst "Telegram". Dabei verzichten die Verantwortlichen – die zumeist der sog. Querdenker-Bewegung zuzuordnen sind – bewusst und gewollt auf die Anzeige ihrer Versammlung bei den zuständigen Behörden. Für die Versammlungsbehörde wie auch die Polizei wird es damit erheblich erschwert bzw. unmöglich, die Vorkehrungen zum Schutz von Versammlungen zu treffen, notwendige beschränkende Verfügungen anzuordnen und örtliche sowie zeitliche Konkurrenzen mit etwaigen anderen Versammlungen zu prüfen.

Die strategische Planung und die teilweise Gleichzeitigkeit der Aktionen in zahlreichen Städten im Bundesgebiet verdeutlichen die Zwecksetzung: Systematisch und zielgerichtet soll die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, auf Demonstrationsgeschehen vorbereitet und adäquat zu reagieren, ausgehebelt werden. In der ersten Januarwoche 2022 kam es an mehr als 1.000 Orten der Bundesrepublik zu Protesten, an denen sich etwa 200.000 Personen beteiligten.

Infolge diverser Maßnahmen auf Bundes- sowie Landesebene bekamen die Proteste zum Teil erheblichen Zulauf. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 10 Personen sowie das Verbot von Aufzügen sorgte dafür, dass die Durchführung größerer Versammlung nicht möglich war. Daher erfolgten in mehreren Gemeinden des Freistaates Sachsen, aber auch bundesweit, sogenannte „Spaziergänge“, welche durch Aufrufe in den sozialen Medien initiiert und gesteuert wurden.

In den Aufrufen wurden die Demonstrierenden dazu aufgerufen, ohne die erforderliche Anzeige loszusparieren. Unter dem Deckmantel eines „Spaziergangs“ wurden Versammlungen abgehalten. Versuche der Ordnungsbehörden, die verbotenen Versammlungen aufzulösen, wurden umgangen. Bei nicht angezeigten Versammlungen aus der Corona-Gegner-Bewegung ist oftmals keine Versammlungsleitung ermittelbar. Sofern überhaupt Ansprechpartner eruiert werden können, wirken diese nicht oder nicht ernsthaft auf die Einhaltung bestehender infektionsschutz- und versammlungsrechtlicher Regelungen hin.

Reaktionen auf polizeiliche oder versammlungsbehördliche Ansprachen sind kaum erkennbar; Versammlungsleiter werden nicht angeboten. Schließlich ähneln sich die Versammlungen im jeweiligen Verlauf bis hin zum Geschehen nach erfolgter Auflösung. Ursächlich dafür sind regelmäßig auch Verstöße gegen die Hygieneauflagen. Regelmäßig bedarf es zur Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die polizeilichen Einsatzkräfte, die dabei ihrerseits Infektionsgefahren ausgesetzt werden. Immer wieder kommt es auch zu Angriffen auf eingesetzte Polizeikräfte, auf Pressevertreter sowie zuletzt auch auf Teilnehmer von Gegendemonstrationen.

Der treibende Kern der Versammlungsteilnehmenden setzt sich aus Anhängern der Querdenker-Szene und sonstigen Corona-Gegnern sowie rechtsextremistischen Organisationen, wie z. B. Freie Sachsen, zusammen, welche einen erheblichen Anteil an der Steuerung und Mobilisierung der Protestformen über soziale Medien übernehmen.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Überprüfungsmöglichkeit von Versammlungsanzeigen durch Versammlungsbehörde, Gesundheitsamt und Polizeivollzugsdienst bedarf es derzeit jedoch eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, um dem Schutz der Bevölkerung bzw. zur Gewährleistung des Grundrechts auf Leib und Leben gerecht zu werden und die infektionsschutzrechtliche Durchführbarkeit von Versammlung – insbesondere vor dem Hintergrund der Festlegung von Teilnehmerobergrenzen in der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung fundiert bewerten zu können. Nur so können gegebenenfalls zur Gefahrenminimierung Beschränkungen oder Verbote erlassen und deren Durchsetzung vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es des Erlasses dieser Allgemeinverfügung auf Grundlage des folgenden Sachverhalts.

### **I. Erkenntnisse der Polizeidirektion Dresden zur aktuellen Versammlungslage**

Durch die sich wieder verschärfende epidemische Lage und die damit einhergehenden restriktiveren Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war innerhalb der letzten Monate und insbesondere Wochen ein enorm starker Anstieg von Versammlungen derer zu verzeichnen, welche ihre Kritik an diesen Maßnahmen zum Ausdruck bringen. Insbesondere haben sich – vor dem Hintergrund der wochenlangen Beschränkung von Versammlungen auf 10 Personen - in der Szene sogenannte „Spaziergänge“ etabliert, bei welchen die Teilnehmenden sich vermeintlich unorganisiert durch das Stadtgebiet bewegen und ihren Protest zum Ausdruck bringen. Bereits seit längerem wird das maßnahmenkritische Klientel auch durch Extremisten unterwandert, welches die aufgeheizte Stimmung nutzt, unter dem Vorwand einer demokratisch legitimierten Demonstration, Störungen der öffentlichen Sicherheit bzw. Straftaten zu begehen. In den Kommentaren zu entsprechenden Versammlungsaufrufen ist eine besorgniserregende Radikalisierung einzelner Teilnehmer festzustellen. Die damit einhergehende Gewaltbereitschaft ist bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen zu feststellbar. Hier boten sich bereits Anknüpfungspunkte für die gewaltbereite Szene von regionalen eventorientierten Gruppen oder der rechtsextremistischen Szene. Die Akteure der rechten Szene sind nach wie vor bemüht, die aktuelle Lage für ihre eigenen Agitationszwecke zu instrumentalisieren. Dabei

wird der Versuch unternommen, Anschluss an zivil-demokratische Bevölkerungsschichten herzustellen und sich im Sinne ihrer politischen Ziele einen öffentlichen Resonanzraum zu erschließen.

Im Rahmen dieser nicht angezeigten Versammlungen kam es sachsenweit zu einer Vielzahl von Verstößen gegen Normen des Strafrechts, des Versammlungsgesetzes sowie die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung.

### **I.1 sich fortbewegende Versammlung seit Ende 2021 in Sachsen**

#### Plauen 28. November 2021

Unmittelbar nach der Durchführung eines Aufzuges in Plauen sollte eine Gruppe ehemaliger Teilnehmer durch Polizeibeamte kontrolliert werden. Dazu bildeten die Einsatzkräfte der Polizei eine Sperrkette, welche durch den einen Teil der Gruppierung durchbrochen wurde. Hierbei wurde ein Polizeibeamter durch einen ehemaligen Teilnehmer mittels Faustschlägen angegriffen.

#### 20.12.2021 Freiberg

Nachdem sich wiederholt Personen zu einem Aufzug im Bereich des Bebelplatzes in Freiberg zusammenschließen wollten, dies jedoch durch die Einsatzkräfte der Polizei in Form von Sperrketten verhindert wurde, kam es zum Durchbruchversuch eines 57jährigen, welcher einen Polizeibeamten dabei mit der Faust schlug.

#### 27.12.2021 Dresden

Am Schillerplatz hatten sich etwa 500 Personen zu einem Aufzug zusammengeschlossen. Im Bereich der Loschwitzer Straße Ecke Prellerstraße sollte dieser aufgestoppt werden. Als dies die Teilnehmer des Aufzuges bemerkten, liefen diese zurück und durchbrachen die Umschließung. Der Durchbruch wurde durch Rufe wie „Jetzt drückt durch!“ und „Jetzt walzt sie nieder!“ begleitet. Ein Teilnehmer des Aufzuges sprühte in Richtung der Polizeibeamten Pfefferspray. Bei den Maßnahmen zur Identitätsfeststellung wurden die Polizeibeamten bedrängt und weggezogen.

#### 30.12.2021 Dresden

Am Donnerstag, den 30. Dezember 2021, versammelten sich etwa 1.500 Personen nach einem Aufruf in den sozialen Medien in Dresden und zogen anschließend in Form eines verbotenen Aufzuges durch die Dresdner Innenstadt.

#### 03.01.2022 Lichtenstein

An einem unzulässigen Aufzug in Lichtenstein beteiligten sich etwa 200 Personen. Durch Einsatzkräfte der Polizei wurde der Aufzug gestoppt und etwa 60 Personen separiert. Aus der Gruppe der festgesetzten wurden die Einsatzkräfte mit Reizgas besprüht. Hierdurch erlitten insgesamt 13 Polizeibeamte Augenreizungen und Atemnot. In der weiteren Folge versuchten nunmehr einige Teilnehmer, sich aus der Umschließung zu befreien, wobei ein Polizeibeamter zu Boden gebracht und in die Hand gebissen und bei einem weiteren Polizeibeamten versucht wurde, die Dienstwaffe aus dem Holster zu ziehen, wodurch dieses beschädigt wurde.

#### 10.01.2022 Pirna

An einem Aufzug durch das Stadtgebiet in Pirna nahmen etwa 500. Dieser wurde in der Klosterstraße polizeilich gestoppt. Hierbei entzogen sich 10-20 teilweise vermummte Personen den weiteren Maßnahmen indem sie die Polizeikette durch Drücken durchbrachen. Zur Schließung der Polizeikette musste einfache körperliche Gewalt und Reizstoff eingesetzt werden. Nach der Umschließung wurden die Personen mittels Lautsprecherdurchsagen über die durchzuführenden Maßnahmen informiert, wiederholt und dauerhaft wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Personen mit Kindern bevorzugt abgearbeitet werden. Es wurde festgestellt, dass einzelne Kinder (ca. 10 Jahre) sich offenkundig ohne ihre Eltern in der Umschließung befanden. Diese wurden von ihren Eltern (außerhalb der Umschließung) abgeholt. Durch Einsatzkräfte wurde zudem festgestellt, wie ein Vater sein Kleinkind (10 Monate alt) gegen die Einsatzkräfte drückte, um sich so

einen Weg durch die Polizeikette zu ermöglichen. Dieser Ablauf wurde von der offenkundigen Lebenspartnerin des Mannes gefilmt.

### 17. Januar 2022

Am Montag den 17. Januar 2022 nahmen 1.826 Personen an angezeigten Versammlungen und 10.320 Personen an nicht angezeigten Versammlungen im Bereich der Polizeidirektion Dresden teil. Damit stieg die Teilnehmerzahl erneut stark an. Insgesamt protestierten in Sachsen am 17. Januar 2022 etwa 39.000 Personen gegen die Coronaschutz-Maßnahmen.

### **I. 2 „@Dresden\_spaziert“ am 13. Januar 2022**

Am 13. Januar 2022 mobilisierte @Dresden\_spaziert zu einer im Sinne der Corona-Notfall-Verordnung unzulässigen Versammlung im Bereich des Uniklinikums Dresdens. Es fanden sich hierzu im Umfeld 2.000 Personen ein, welche dem maßnahmenkritischen Klientel zuzuordnen waren. Im Rahmen des Versammlungsgeschehens am 13. Januar 2022 konnten durch Aufklärungskräfte eine deutliche Zunahme an rechtsorientierter, erlebnisorientierter und gewaltbereiter Klientel festgestellt werden. Auch durch die Akteure des Gegenprotests wird zunehmend die Anwesenheit rechtsextremer, gewaltbereiter Klientel thematisiert. Im Ergebnis befanden sich ca. 200 Personen der gewaltbereiten Klientel vor Ort.

Ein großes Aufzugsgeschehen konnte durch das frühzeitige Handeln der in großer Anzahl zur Verfügung gestandenen Einsatzkräfte verhindert werden, sodass sich auch der erkennbar vorhandenen gewaltbereiten Klientel keine Deckungsmasse für Aktionen bot.

### **I.3 Mobilisierungserkenntnisse für den 22. Januar 2022**

Über die bekannten Kanäle wird zur Versammlung in Dresden am 22. Januar 2022 aufgerufen. Die aktuellen Ansichten des Aufrufes bei Telegram liegen bei über 13.5000. Der Aufruf selbst stammt von dem Telegram-Kanal, welcher bereits für den 13. Januar 2022 mobilisierte und während des Spaziergangs die Koordination bzw. Steuerung der Teilnehmer übernahm.

Dieser Aufruf wird aktuell auf verschiedenen weiteren Telegram-Kanälen geteilt:

PEGIDA - das Original (<https://t.me/pegidaoriginal/11716>)  
 LUTZiges Lutz Bachmann (<https://t.me/lutzbachmann/14512>)  
 Freie Sachsen - LK Meißen (<https://t.me/freiesachsenmeissen/81>)  
 Freiheitsboten\_Dresden (<https://t.me/FreiheitsbotenDD/6520>)  
 Friedlicher Widerstand DD ([https://t.me/Widerstand\\_Dresden/18688](https://t.me/Widerstand_Dresden/18688))  
 GemEINSam stark – Jetzt (<https://t.me/c/1759376186/11726>)  
 ElternStehenAuf PIRNA (<https://t.me/elternstehenaufPIRNA/17775>)  
 Bürgerdialog\_LK\_Meißen (<https://t.me/FreiheitsbotenLKMeissen/27975>)  
 ElternStehenAuf DRESDEN (<https://t.me/ElternStehenAufDresden/56838>)  
 Freie Sachsen – SSOE (<https://t.me/freiesachsenssoe/40621>)

Aus Sicht der Polizeidirektion Dresden bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an dem bisherigen Vorgehen, der hohen Anzahl an Teilnehmern, den (strafrechtlichen) Verstößen usw. seitens der Versammlungsteilnehmer Änderungen ergeben. Aufgrund der Mobilisierung muss davon ausgegangen werden, dass die sich aus der Corona-Notfall-Verordnung ergebenden Teilnehmerobergrenze von 1.000 Personen nicht eingehalten wird. Es ist von einer Personenzahl im mittleren vierstelligen Bereich auszugehen.

#### I.4 Fazit der Polizeidirektion Dresden

Für den am 22. Januar 2022 angekündigten zentralen Protest steht zu erwarten, dass mit der vorhersehbarer Erhöhung der Teilnehmerzahlen, welche sich innerhalb der jüngsten Proteste bestätigte, auch eine deutliche Zunahme an rechtsorientierter, erlebnisorientierter und gewaltbereiter Klientel einhergehen wird. Sollte sich in diesem Zusammenhang die erläuterte kritische Masse als Deckungsmasse bilden, sind auch gewalttätige Aktionen wahrscheinlich. Dies gilt in besonderem Maße, wenn ein polizeiliches Einschreiten erforderlich wird.

Die breite Vernetzung der maßnahmekritischen Klientel ist belegt. Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf Zeit und Ort, mit dem Hintergrund polizeiliche Maßnahmen zu erschweren, zunächst keine Angaben erfolgen. Dass dies für die Mobilisierung der maßnahmekritischen Klientel ausreichend ist, zeigten die Ansammlungslagen in Vergangenheit, insbesondere die vom 13. März 2021 in Dresden. Aufgrund der starken Vernetzung über die sozialen Medien reicht ein nicht weiter konkretisierter Aufruf, um die Klientel für diesen Tag entsprechend vorzubereiten. Die Formulierung des Aufrufes zielt auf die gesamte Protestklientel ab. Das sich hiervon nicht nur Personen aus Dresden und dem unmittelbaren Umland angesprochen fühlen, war bereits bei vergangenen Protesten feststellbar. Am 12. Dezember 2020 und auch am 13. März 2021 waren dem Aufruf zu einem zentralen Protest in Dresden auch Personen aus den an Sachsen angrenzenden Bundesländern gefolgt.

Gelingt es der Protestbewegung eine solche kritische Masse zu erreichen, ist zu erwarten, dass es zu Verstößen gegen geltendes Recht in größerem Ausmaß kommen wird.

Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn es zunächst zu kleineren Ansammlungen im Stadtgebiet kommt, welche unter der Teilnehmerbegrenzung von 1.000 Personen liegen. Diese fallen unter den Versammlungsbegriff und sind per se nicht verboten, nur weil sich in den meisten Fällen kein Versammlungsleiter findet. Aus Sicht der Polizeidirektion Dresden ergibt sich für diese sich fortbewegenden Versammlungen zunächst die Aufgabe des Schutzes der Versammlung selbst. Maßnahmen gegen die Versammlung würden rechtlich erst getroffen werden können, wenn von der Versammlung Störungen ausgehen. In diesem Fall würde die Polizei Versammlungen der maßnahmekritischen Klientel durch Dresden begleiten. Treffen diese dann aufeinander würden die kritische Masse und ein zentrales Protestgeschehen mit dem Zutun der Polizei herbeigeführt. Dieser wäre dann im Sinne der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung aufzulösen. Damit einhergehend würde die Gefahr sich daran anschließender Auseinandersetzungen zwischen Störerklientel und Polizei. Darüber hinaus ist vorhersehbar, dass wenn die kritische Masse erreicht ist und sich das Gefühl der Anonymität für den teilnehmenden Personenkreis ergibt, dies auch eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und damit auch eine verstärkte Darstellung der Ablehnung mit sich bringt. Es ist zu erwarten, dass aus der Deckung dieser kritischen Masse, die Extremisten heraus handeln und Störungen bzw. Straftaten begehen.

Den oben geschilderten Gefahren könnte regelmäßig durch einen geordneten Versammlungsablauf begegnet werden. Dies ist aus Sicht der Polizeidirektion Dresden jedoch nur bei vorheriger Anzeige und entsprechender Kooperation mit Versammlungsbehörde und Polizei möglich. Infolge der unkontrollierbaren Dynamik des Protestgeschehens mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche ohne Versammlungsleiter und Ordner nicht ansatzweise versucht werden könnten zu verhindern, kann dieser Gefahr nur mit einer entsprechenden Allgemeinverfügung zur Untersagung nicht angezeigter Versammlungen aus dem oben genannten Personenkreis innerhalb Dresdens für den 22. Januar 2022 begegnet werden.

Für die Polizeidirektion Dresden stellt das Verbot von stationären Versammlungen und Aufzügen der maßnahmekritischen Klientel die Basis dafür dar, dass sich kritische Massen in dem Ausmaß, dass sie polizeilich nicht mehr verhältnismäßig beherrschbar sind, erst gar nicht bilden können und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit das Recht durchgesetzt werden kann.

Für den Fall, dass am 12. Januar 2022 Versammlungen der maßnahmekritischen Klientel in Dresden stattfinden ist davon auszugehen, dass

- I eine heterogene Zusammensetzung der maßnahmekritischen Klientel – von bürgerlich bis extremistisch vorliegt,
- I mit der Teilnahme von gewaltbereiten Personen im unteren dreistelligen Bereich und mit Störungen der öffentlichen Sicherheit zu rechnen ist,
- I das Mobilisierungspotential schwer abzuschätzen ist, jedoch mindestens von einem mittleren vierstelligen Bereich ausgegangen werden muss,
- I das mit körperlichen Übergriffen von Gewaltbereiten gegenüber Einsatzkräften und Medienschaffenden zu rechnen ist,
- I die Bildung einer zentralen Ansammlungen und daraus eines Aufzuges wahrscheinlich ist,
- I ein hohe politische, gesellschaftliche, mediale Brisanz der Proteste sowie des Agierens der Polizei vorliegt,
- I Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften zu erwarten sind,
- I ein hohes Infektionsrisiko unter den Teilnehmern der Versammlungen sowie gegenüber den Einsatzkräften vorliegt.

Unter Berücksichtigung der Anwesenheit von rechtsorientiertem Klientel und einer vorhandenen Deckungsmasse zur Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden mithin die dem Polizeivollzugsdienst zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel, auch bei Hinzuziehung weiterer Kräfte aus anderen Bundesländern, nicht ausreichen, um ein geordnetes Versammlungsgeschehen zu gewährleisten.

## II. Sicherheitsrechtliche Konsequenzen nicht angezeigter Versammlungen

Gemäß § 14 Sächsisches Versammlungsgesetz gibt es Pflichtangaben zum Ort der Versammlung, zum Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes, zum Versammlungsthema, zu den persönlichen Daten der Veranstalter und Versammlungsleiter sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen zum beabsichtigten Streckenverlauf. Darüber hinaus haben Veranstalter wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ergibt sich aus § 14 Sächsisches Versammlungsgesetz eine Obliegenheit, mit der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Einzelheiten der Versammlung zu kooperieren.

Erst dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren ermöglicht es der Versammlungsbehörde letztendlich, die Versammlung im konkreten Einzelfall vorausschauend zu regeln und damit auch die Versammlung selbst zu schützen, indem sie insbesondere die vorhersehbaren primär sicherheitsrechtlichen Auswirkungen einer Prognose unterzieht und ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Gefahrenabwehr entsprechende beschränkende Verfügungen trifft. In der Praxis werden die entsprechenden Sicherheitsbehörden wie Polizei, Straßenbaulastträger und ggf. Träger der öffentlichen Belange, z.B. die Verkehrsbetriebe etc. angehört. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Je nach Beurteilung der Lage sind entsprechenden Vorkehrungen der Sicherheitsbehörden notwendig, wie z.B. Absperrungen, Einrichtung von Halteverbotszonen, verkehrsleitende Maßnahmen, Sicherung von Baustellen, Personalbereitstellungen, eine Vorab-Info an die Rettungsleitstelle für etwaige Blaulichteinsätze, deren Wegstrecke das Versammlungsgebiet quert, etc.

Zudem ist es vor Ort in einem aufgeheizten und emotionalen Klima schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn es an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt, die über eine gewisse Akzeptanz bei den Teilnehmenden verfügt. Das alles gilt umso mehr in der aktuellen, sich wegen Omikron sich wieder verschärfenden pandemischen Lage.

Durch die fehlende Anzeige soll mithin verhindert werden, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen, um erkannte Gefahren im Vorfeld zu minimieren sowie personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bereitstellen können.

### **III. für Samstag, den 22. Januar 2022 zu erwartendes Versammlungsgeschehen**

Für Samstag, den 22. Januar 2022 ist seitens der unbekanntenen Initiatoren „@Dresden\_spaziert“, welche auch im Vorfeld der Versammlungslage am 13. Januar 2022 die aktive Rolle spielten, ein Spaziergang mit den Worten „*Dresdens Spaziergänger laden für Samstag 22.1. ganz Sachsen in die schöne Landeshauptstadt ein!*“ angekündigt.

Ausweislich der o.g. polizeilichen Feststellungen wurden in den einschlägigen Telegram-Gruppen bereits zahlreiche Kommentare bzgl. dieser Versammlung veröffentlicht.

So ist u.a. bei Twitter unter dem Twitter-Hashtag #DD2201 davon die Rede, am Samstag, den 22. Januar 2022 „ein Zeichen zu setzen“ und dass es „viele gute Gründe für einen Spaziergang“ gäbe.

Auch hieraus folgt, dass es den Teilnehmenden auch am Samstag, den 22. Januar 2022, wie bei den genannten Versammlungslagen der Vergangenheit erkennbar, nicht um geordneten Protest im Rahmen einer angezeigten Versammlung geht, sondern um ein heterogenes Versammlungsgeschehen an der Polizei und damit an den geltenden Regeln vor allem zum Infektionsschutz vorbei.

Insofern ist nach der Gefahrenprognose der Polizeidirektion Dresden, welche sich die Versammlungsbehörde nach eigener Prüfung in vollem Umfang zu eigen macht, am Samstag, den 22. Januar 2022 mit einem potenzierten, nicht beherrschbarem Versammlungsverlauf entsprechend der sich am 13. Januar 2022 gezeigten Ansätze zu rechnen.

Am 20. Januar 2022 gegen 16:30 Uhr wurde der Mobilisierungsaufruf insoweit seitens der Organisatoren auf 15 Uhr in Dresden konkretisiert.

Sämtliche Versammlungen, welche bis zum 21. Januar 2022, 12 Uhr angezeigt und nicht verboten wurden, können gegebenenfalls nach den Maßgaben des entsprechenden Beschränkungsbescheides wie angezeigt durchgeführt werden. Versammlungsanzeigen, welche nach dem 21. Januar 2022, 12 Uhr, eingehen, sind entsprechend verfristet.

## **II.**

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 32 und 33 SächsVersG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Artikel 8 Grundgesetz ist es ein Grundrecht der Menschen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Rechte Dritter dürfen dabei nicht unverhältnismäßig beschränkt werden; die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Ziffer 1. der gegenständlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Demnach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Einhaltung als unabdingbare Grundlage eines geordneten Zusammenlebens gelten.

Der Prognosemaßstab der unmittelbaren Gefährdung erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist dabei immer ein hinreichender Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zur geplanten Veranstaltung.

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 21a Abs. 3 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 sind aktuell Versammlungen unter freiem Himmel ohne die Beschränkung auf Ortsfestigkeit auf eine Teilnehmerzahl von 1 000 Personen begrenzt. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann.

Sofern durch Beschränkungen die Vermeidung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie unvertretbarer infektionsschutzrechtlicher Gefahren nicht sichergestellt werden kann, kann die Versammlung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz verboten werden.

Im vorliegenden Fall kann nach Ansicht der Versammlungsbehörde die sich aus der Durchführung der geplanten, nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen ergebende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die in Ziffer 1 getroffene Anordnung abgewehrt werden.

Die Untersagung der nicht angezeigten Versammlungen für den 22. Januar 2022 führt zu einem Verbot der Veranstaltung bzw. Organisation solcher Versammlungen sowie zu einem Verbot, an solchen teilzunehmen. Die Versammlungsbehörde hat die betroffenen Rechtsgüter im vorliegenden Fall einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. Hierfür hat sie die Gefahrenprognosen der Polizeidirektion Dresden eigenständig geprüft, teilt diese und macht sie sich zu eigen.

Insbesondere setzt das Verbot der gesamten Demonstration als „ultima ratio“ voraus, dass das mildere Mittel, durch Kooperation mit den friedlichen Demonstranten eine Gefährdung zu verhindern, gescheitert ist oder dass eine solche Kooperation aus Gründen, welche die Demonstranten zu vertreten haben, unmöglich war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, a.a.O. Rn. 93).

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solches Versammlungsverbot auch präventiv erlassen werden kann.

## **1. Regelung durch Allgemeinverfügung**

In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall beziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Veranstaltern und Teilnehmern und/oder gegen eine Vielzahl an Versammlungen richten, für zulässig befunden, wenn sie sich auf einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Ridder/Breitbach/ Deiseroth, VersammlungsR, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 56).

Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az.: 4 Bs 142/17, Rn. 22 juris).

So liegt die Sachlage hier. Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf ein konkret für den kommenden Samstag zu erwartendes Versammlungsgeschehen. Sie gilt im Stadtgebiet und ist zeitlich auf den 22. Januar 2022 beschränkt. Das konkret zu erwartende Versammlungsgeschehen ergibt sich aus konkreten Erkenntnissen über Mobilisierungsaufrufe in Sozialen Medien zu geplanten, jedoch nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen und aufgrund der auf entsprechende Vorerfahrungen gestützten Erwartung.

## 2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Rechtsgrundlage für das Versammlungsverbot in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG. Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Eigentum, Ehre, Gesundheit, Leben des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Bei der Durchführung einer Versammlung innerhalb der Landeshauptstadt Dresden durch Vertreter der Corona-Gegner-Bewegung kommt es wegen der zu erwartenden Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, ist es erforderlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend des Tenorpunktes 1. einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat derjenige, welcher die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, diese gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde soll zum einen sicherstellen, dass der Versammlung der erforderliche Schutz zuteilwerden kann. Sie dient zum anderem dem Zweck, Drittinteressen zu berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können. Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315). Dies ist typischerweise bei öffentlichen Versammlungen erforderlich, da diese wegen ihrer fehlenden Abgrenzbarkeit und allgemeinen Zugänglichkeit in besonderer Weise störanfällig sind. Die Anzeigepflicht wurde daher durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt, insbesondere, da damit erst Maßnahmen zum Schutz und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

Dies ist gerade im Zusammenhang mit dem derzeitigen Erfordernis der Durchführung coronakonformer Versammlungen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie von besonderer Bedeutung. Nur so können die zuständigen Behörden bei rechtzeitiger Anzeige Vorsorge treffen, um insbesondere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie infektionsschutzrechtliche Gefahren für unbeteiligte Dritte aber auch „Spaziergänger“ ausschließen oder auf ein geringes Maß herabsetzen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die fehlende Anzeige gleichsam kein Verbots- oder Auflösungsgrund für eine Versammlung. So entfällt die Anzeigepflicht ganz, wenn diese aus Zeitgründen unmöglich ist (Spontanversammlung). Eine Verkürzung der Anmeldefrist erfolgt, wo ein derartig langer Zeitraum bis zum Beginn der Versammlung nicht zumutbar ist (Eilversammlung), vgl. § 14 Abs. 3 und 4 SächsVersG. Auf der anderen Seite entbindet auch eine fehlende Anzeige die Versammlungsbehörde nicht davon, von sich aus ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Möglichkeit der Kooperation mit etwaigen Veranstaltern zu prüfen und anschließend eine Entscheidung entweder hinsichtlich eines Beschränkungsbescheides, eines Verbotes oder nur einer Anmeldebestätigung zu treffen (vgl. Kniesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. K Rnr. 242, 256 sowie VG Leipzig, Beschluss vom 15. Dezember 2012, Az.: 3 K934/09).

Weil aber für die gegenständliche Versammlung bereits seit dem 18. Januar 2022 ohne Angabe eines Veranstalters mobilisiert wird und dementsprechend Aufrufe aus der Corona-Gegner-Szene erscheinen, ist es den Ordnungsbehörden nicht möglich ein geordnetes, der derzeitigen SächsCoronaNotVO entsprechendes Versammlungsgeschehen ohne entsprechende Anzeige auch nur ansatzweise sicherzustellen. Aufgrund der gegenwärtigen Erfahrungen ist es nicht wahrscheinlich, dass sich Verantwortliche zu erkennen geben, um mit diesen einen geordneten Ablauf zu bestimmen. Die Verwirklichung von Verstößen gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften ist zu erwarten.

Artikel 8 GG beinhaltet zwar das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung bestimmen zu können. Es gibt für den Veranstalter jedoch kein Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer absoluten Verfügungsgewalt über Ort und Zeit. Wie jede Grundrechtsausübung ist auch die Versammlungsfreiheit nur gemeinschaftsbezogen gewährleistet.

In diesem Fall sind bei Durchführung der Versammlung Gefahren für Leib und Leben der Teilnehmer, Dritter sowie für die eingesetzten Polizeibeamten sowie weitere Verletzungen der Rechtsordnung zu erwarten.

Durch die Allgemeinverfügung darf ausnahmsweise auch die Versammlungsfreiheit von Versammlungsteilnehmern beschränkt werden, die nicht die Absicht haben, sich an rechtswidrigen Versammlungen Aktionen, etwa aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen, sonstigen Gewalttätigkeiten oder Normverstöße zu beteiligen.

Aufgrund der Erfahrung insbesondere mit den sachsenweiten unangezeigten, unzulässigen Spaziergängen, in deren Rahmen rechts- und erlebnisorientierte Teilnehmer anwesend waren, welche durch friedliche Versammlungsteilnehmer eine große Deckungsmasse erhielten, ist der Polizeivollzugsdienst infolge des dynamischen, zum Teil anfänglich kleinteiligen Versammlungsgeschehens nicht in der Lage, alle betroffenen Personen und Sachen zu schützen, ohne dass es zu erheblichen Leib- und Lebensgefahren und Gefahren für Sachgüter von erheblicher Bedeutung kommen wird.

Dies gilt unabhängig von der Zahl der eingesetzten Polizeibeamten und der zur Verfügung stehenden Sachmittel.

Unter analoger Anwendung der Figur des sogenannten (unechten) polizeilichen Notstands sind vorliegend ausnahmsweise die Voraussetzungen für ein präventives Versammlungsverbot gegeben. Von einem sogenannten „unechten“ polizeilichen Notstand ist dann auszugehen, wenn zum Zweck der Abwehr gewalttätiger Versammlungsteilnehmer Mittel eingesetzt werden müssten, die auch im Hinblick auf das zu schützende Versammlungsrecht außer Verhältnis stünden.

Letzteres ist im Besonderen dann anzunehmen, wenn Maßnahmen gegen Störer wesentlich größere Schäden für Unbeteiligte hervorrufen würden als ein Versammlungsverbot.

Soweit die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit infolge der Beteiligung extremistischen Klientels aus einer möglicherweise zunächst grundsätzlich friedlichen Versammlung heraus erfolgt, ist die Versammlung gegen solche Störaktionen durch geeignete, gegen die Störer gerichtete behördliche Maßnahmen (z. B. mittels Ausschluss aus der Versammlung) zu schützen. In Ausnahmefällen können sich diese behördlichen Maßnahmen jedoch auch gegen die Versammlung als Ganzes richten.

Sind schwerwiegende Rechtsverstöße zu befürchten und nicht durch Maßnahmen gegen die gewaltbereiten Teilnehmenden abzuwehren, kann allerdings ein solcher (unechter) polizeilicher Notstand unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch Maßnahmen gegen die Versammlung bzw. Nichtstörer als solche rechtfertigen.

Gemäß der Gefahrenprognose der Polizeidirektion Dresden wird mit einer Personenzahl im mittleren vierstelligen Bereich gerechnet. Infolge des über die Maße agilen, teilweise dezentralen Versammlungsgeschehens des betreffenden Protestklientels insgesamt, welches darauf angelegt ist, polizeiliche Maßnahmen zu erschweren, wird es mit zunehmender Teilnahme gewaltbereiter Teilnehmer schwieriger, Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften zu verhindern.

Trotz des bereits am 13. Januar 2022 erhöhten Kräfteansatzes der Polizei war die Versammlungslage mit insgesamt knapp 2.000 Teilnehmern kaum beherrschbar. Für den Fall polizeilichen Einschreitens bzw. des Ergreifens polizeilicher Maßnahmen gegen Einzelstörer oder Störergruppen ist anzunehmen, dass damit Gefahren für die betreffenden Polizeibeamte bzw. im Umfeld ansässige Versammlungsteilnehmer einhergehen. Ebenso kommt die Zunahme von Auseinandersetzungen mit Medienschaffenden sowie Teilnehmern von Gegendemonstrationen erschwerend hinzu. Infolge der medialen bundesweiten Berichterstattung zu dieser vergangenen Versammlungslage kann sich dies möglicherweise zusätzlich verschärfend auf eine Mobilisierung für den kommenden Samstag auswirken.

Anhand dieser Sachlage war zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit zur Gefahrenabwehr der Erlass dieser Allgemeinverfügung zwingend erforderlich.

Als vergleichbare Ersatzveranstaltungen zählen solche Versammlungen, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen wollen.

Angesichts der Tatsache, dass die Aktionen auch zielgerichtet und geplant stattfinden, ist eine generelle Ausnahme für Spontan- und Eilversammlungen nicht erforderlich.

### **3. Verhältnismäßigkeit**

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu mindern.

Zweck der Anordnung ist es, unter Verweis auf das Versammlungsverbot dem gewaltbereiten Klientel der Proteste keine Deckungsmasse zum Begehen von Straftaten bzw. der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten zu bieten.

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war.

Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Stadtgebietes wäre nicht gleichermaßen effektiv. In Hinblick darauf, dass das aktuelle Protestklientel gerade darauf abzielt, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen und explizit Guerillataktiken thematisiert, wäre eine Beschränkung der Verbote auf Teile

des Stadtgebietes (wie den Innenstadtbereich) nicht gleichermaßen geeignet. Die Gefährdungen für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht nur in ausgewählten Stadtteilen. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen, bei denen eine zunehmende Enthemmung und Radikalisierung festzustellen ist, andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen und gleichsam ein „Katz-und-Maus-Spiel“ mit der Polizei treiben.

Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Beschränkungen und Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio eingesetzt werden.

In Ansehung der in § 17 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) festgeschriebenen Grundsätze für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen liegen die Maßgaben, wonach sich versammlungsrechtliche Verfügungen höchst ausnahmsweise auch gegen diese richten können, entsprechend der Ausführungen zum Notstand vor.

Durch die mithin enge zeitliche Beschränkung steht die Maßnahme - auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen - insgesamt nicht außer Verhältnis zu den zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den das Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Es ist zudem beschränkt auf die Durchführung nicht rechtzeitig angemeldeter Versammlungen.

### III.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 gemäß §§ 19, 20 und 25 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

### IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Versammlungen am 22. Januar 2022 stattfinden könnten. Dies würde zu einer ernststen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind besonders zu schützende Rechtsgüter und höher zu bewerten als das Interesse an der Durchführung der Versammlung. Die behördliche Vollziehungsanordnung entfaltet keine über die gesetzliche Vollziehungsanordnung hinausgehenden Wirkungen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.



Lübs  
Amtsleiter

